Gemeinde Süderbrarup	**4. Änd. B-Plan Nr. 22** **'Kappelner Straße / Ecke Holmer Straße'**	Abwägung vom Anlage zum Beschluss der 4. B-Plan-Änderung

Stellungnahme: Archäologisches Landesamt SH	Seite 1	Behandlung
Postausgang: 10.05.19	Posteingang: 14.05.19	**Abwägungsbeschluss**:

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Süderbrarup
Der Amtsvorsteher
Hauptamt
z.Hd. Herrn Krause
Postfach 1120
24389 Süderbrarup

Amt Süderbrarup
Eing. 14. Mai 2019
Anl.:
Abt.:

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 815-74/
Ihre Nachricht vom: 10.05.2019/
Mein Zeichen: Süderbrarup-Bplan22-Änd4/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 14.05.2019

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Süderbrarup für das Gebiet „Kappelner Straße / Ecke Holmer straße"
Beteiligung der Behörden an der Planaufstellung gem. § 4 (2) BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Krause,

die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile

Dienstgebäude: Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig | Telefon 04621 387-0 | Telefax 04621 387-55 | alsh@alsh.landsh.de | www.archaeologie.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Stellungnahme: Archäologisches Landesamt SH	Seite 2	Behandlung
Postausgang: 10.05.19	Posteingang: 14.05.19	**Abwägungsbeschluss**:

oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (wird per Mail geschickt)

Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.